

Verwendung von Flüssiggas bei Großveranstaltungen

Mindestvorschriften für den Betrieb von Geräten und Anlagen mit hochverdichteten, verflüssigten oder unter Druck gelösten Gasen

1. Druckgasbehälter (Flaschen)

- 1.1 Es dürfen nur Flüssiggasanlagen verwendet werden, die den anerkannten Regeln der Technik und den Richtlinien für die Verwendung von Flüssiggas entsprechen. Darüber hinaus gelten die hier genannten besonderen Anforderungen.
- 1.2 Flüssiggasflaschen dürfen nur in zugelassenen, gekennzeichneten, nichtbrennbaren, abschließbaren Flaschenschränken außerhalb von Ständen untergebracht werden. Die Flaschenschränke sind im Freien so aufzustellen, dass sie gut sichtbar und immer frei zugänglich sind. Die Schränke müssen abgeschlossen sein.
- 1.3 Innerhalb eines Bereichs von 1 m um den Flaschenschrank dürfen sich keine Kanaleinläufe, Zündquellen und brennbare Gegenstände mit Ausnahme der Standkonstruktion befinden.
- 1.4 Die Anzahl der Flaschen im Schrank darf den Tagesbedarf nicht überschreiten. Eine zusammenhängende Versorgungsanlage darf nicht mehr als 2 Gebrauchsflaschen, einschließlich angeschlossener Reserveflaschen umfassen. Auf schriftlichen Antrag und nach schriftlicher Genehmigung sind im Einzelfall bei Imbissständen insgesamt maximal 4 Gebrauchsflaschen einschließlich 2 angeschlossener Reserveflaschen zulässig.
- 1.5 Außerhalb des Gasflaschenschanks dürfen keine Flüssiggasflaschen gelagert, bevorratet oder betrieben werden.
- 1.6 Vom Gasflaschenschrank bis zur Brennstelle sind durch einen zugelassenen Fachbetrieb gegen mechanische Belastungen geschützte Gasleitungen fest zu verlegen.
- 1.7 Anschlussschläuche dürfen max. 400 mm lang sein. Unter Verwendung besonderer Schutzeinrichtungen (z. B. Schlauchbruchsicherungen oder Gasströmungswächter, Panzerschläuche) sind auch Schläuche bis maximal 1.600 mm zulässig.
- 1.8 Es dürfen nur zugelassene Schläuche \varnothing 8 mm nach EN 559/DG3612 (-30 °C) mit Schraubanschluss 1/4“ R-Linksgewinde und DVGW-Zulassung verwendet werden. Der Einsatz von Schläuchen mit Rohrstutzen und Sicherungsschellen ist untersagt.

- 1.8.1 Austausch von Anlagenteilen: Anlagenteile, die Verschleiß oder Alterung unterliegen, sind spätestens nach 8 Jahren auszuwechseln. Entsprechende Anlagenteile sind z. B. Druckregelgeräte, Schlauchbruchsicherungen, Schlauchleitungen, Absperrrichtungen. Ein Austausch ist nicht erforderlich, wenn die ordnungsgemäße Beschaffenheit durch eine befähigte Person bestätigt worden ist. Zusätzliche Anforderungen sind den Betriebsanleitungen der Hersteller zu entnehmen.
- 1.9 Die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Flüssiggasanlage einschließlich der Verbrauchsgeräte sowie die Konformität mit dem Gasmerkblatt muss von einem unabhängigen Sachverständigen bescheinigt und durch eine aktuelle Prüfplakette dokumentiert werden.

2. Betrieb

- 2.2 Während der Öffnungszeiten darf kein Flaschenwechsel vorgenommen werden. Flüssiggastanks sind nicht zulässig.
- 2.3 Gasheizungen jeglicher Art einschließlich Gasheizlaternen sind auf dem Veranstaltungsgelände nicht erlaubt.
- 2.4 Es dürfen nur Gasverbrauchseinrichtungen mit Piezozündung und Zündsicherung eingesetzt werden.
- 2.5 Flüssiggasanlagen dürfen nur entsprechend den von den Herstellern mitgelieferten Bedienungsanweisungen genutzt werden. Ihre Standsicherheit muss gewährleistet sein.
- 2.6 Gasanlagen dürfen nur von Personen bedient werden, die mit der Bedienung von Flüssiggasanlagen vertraut und über die Mindestvorschriften bei der Verwendung von Flüssiggas unterwiesen sind und von denen zu erwarten ist, dass sie ihre Aufgaben zuverlässig erfüllen. Der Beschicker haftet dem Veranstalter für jegliche Schäden, insbesondere Personen- und Sachschäden, die durch ihn selbst oder seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen verursacht werden, und stellt ihn von Ansprüchen Dritter frei, die in diesem Zusammenhang gegen den Veranstalter gestellt werden.
- 2.7 Nach Betriebsschluss sind die Hauptabsperrrmaturen zu schließen.
- 2.8 Bei Undichtigkeiten sind die Absperrrmaturen an den Flaschen unverzüglich zu schließen, alle Zündquellen zu beseitigen und weitere Zündmöglichkeiten auszuschließen.
- 2.9 Vereisungen an Leitungen und Absperrrichtungen dürfen nur so beseitigt werden, dass keine gefährliche Erwärmung oder Zündung auftreten kann.
- 2.10 An jedem Stand ist eine Dose Lecksuchspray gebrauchsfähig bereit zu halten. Mit diesem ist nach jedem Gasflaschen-wechsel die Verschraubung auf Dichtheit zu überprüfen.

3. Löschgeräte bei Verwendung von Gas

- | | |
|---------------------------------|---|
| Zubereitung von warmen Speisen: | 1 Feuerlöscher der Brandklasse ABC mit mindestens 6 Löschmitteleinheiten |
| Bei Verwendung von Fritteusen: | zusätzlich 1 Löschdecke oder 1 CO ₂ -Löscher oder 1 Fettbrandlöscher |

Neben den oben genannten Punkten sind hinsichtlich der Verwendung von Druckgasbehältern u. a. folgende Vorschriften und Regeln bei der Aufstellung bzw. dem Betrieb von Druckbehältern bzw. Druckgasbehältern zu beachten (Auszug):

- Betriebssicherheitsverordnung BetrSichV;
- Technische Regeln Druckbehälter (TRB), insbesondere TRB 600, 610, 700, 801 Nr. 25 Anlage;
- Technische Regeln Druckgase (TRG), insbesondere TRG 280;
- Technische Regeln Flüssiggas (TRF 1996);
- Gefahrgutverordnung Straße (GGVS);
- Unfallverhütungsvorschriften (BGV 500 Kap. 2.33).

Wenden Sie sich bei Fragen bitte an:

Bernd Mazzoli, 4b Energy (Sachverständiger), Tel. 0172 7345061, bernd@mazzoli.biz